

FFH-Nr. 125 DE 4022-302	Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz	Untere Naturschutzbehörde
	DL 4022-302	Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden

# LRT 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen

Erhalt und Wiederherstellung als vitale, strukturreiche, teils dichte, teils aufgelockerte Wacholderbestände unterschiedlicher Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzarmer Teilflächen auf kalkreichen, sommertrockenen, nährstoffarmen Standorten mit natürlichem Relief.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten Neuntöter (*Lanius collurio*), Wacholder (*Juniperus communis*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Pyramiden-Schillergras (*Koeleria pyramidata*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*), Schopfiges Kreuzblümchen (*Polygala comosa*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) und Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) weisen stabile Populationen auf.

1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Flächengröße:	
	0,3 ha	
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG):	
	Erhalt eines günstigen Erhaltungsgrads (B) auf einer Gesamtfläche von ca. 0,3 ha.	
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:	
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:	
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	



4.2.5		
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusam- menhangs:	
	_	
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen	
1.5.0	des Netzzusammenhangs:	
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	
	aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung	
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:	
	der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.	
	Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:  Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )  Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )  Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )  Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )  Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )  Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )  Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )  Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )  Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )  Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.  Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Frauenschuhs ( <i>Cypripedium calceolus</i> ), des Luchses ( <i>Lynx lynx</i> ), der Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> ), der Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ), der Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) und der Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ), des Kammmolchs ( <i>Triturus cristatus</i> ), zahlreicher Fledermausarten insbesondere des Großen Mausohrs ( <i>Myotis myotis</i> ), des Skabiosen-Scheckenfalters ( <i>Euphydryas aurinia</i> ) sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose, weiterer beudeutsamer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.  Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen	
	mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen (z. T. orchideenreiche Bestände), Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Kalktuffquellen, Kalkreichen Niedermooren, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Streuobstwiesen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, Tier- und Pflanzenarten.	
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	



3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:
	Eine Flächenvergrößerung ist aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs anzustreben.
	Geeignete Entwicklungsflächen:
	Für eine Flächenvergrößerung sind vorrangig alte Aufforstungen oder Verbuschungsstadien zu prüfen. Die Flächenvergrößerung darf nicht zu Lasten des LRT 6210* erfolgen. Hierbei ist auch die notwendige Flächenvergrößerung für den LRT 6210* zu beachten.
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhang:
	(Es ist kein C-Anteil erfasst.)
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings



FFH-Nr. 125	Burgberg, Heinsener	Untere
DE 4022-302	Klippen, Rühler Schweiz	Naturschutzbehörde
DE 4022-302	Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden	Landkreis Holzminden

#### LRT 6210\* Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien

Erhalt und Wiederherstellung als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, saumartenreichen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien, mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten sowie natürlichen Blaugrasrasen auf den Köpfen von Kalkfelsen.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Neuntöter (*Lanius collurio*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Kreuzenzianbläuling (*Maculinea rebeli*), Zwergbläuling (*Cupido minimus*), Frühlings-Scheckenfalter (*Hamearis lucina*), Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Golddistel (*Carlina vulgaris*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Großes Schillergras (*Koeleria pyramidata*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Schopfiges Kreuzblümchen (*Polygala comosa*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) und Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) weisen stabile Populationen auf.

1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele ge- mäß FFH-Richtlinie
1.1.a	Erhalt der Flächengröße:
	23,5 ha
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG):
	Erhalt eines günstigen Erhaltungsgrads (B) auf einer Gesamtfläche von ca. 23,5 ha.
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:



	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:
	Aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs ist eine Flächenvergrößerung notwendig.
	Geeignete Entwicklungsflächen:
	Für eine Flächenvergrößerungen sind zunächst geeignete Flächen auf ihr Entwicklungspotential zu überprüfen. Hierbei sind Zielkonflikte zur Entwicklung des LRT 5130 zu beachten. Die Zielsetzung zur Flächenvergrößerung des LRT 6210* ist vorrangig zu behandeln.
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:
	Reduzierung des C-Anteils im Planungsraum von ca. 35 % auf unter 20 %.
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:
	der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.
	<ul> <li>Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:</li> <li>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</li> <li>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</li> <li>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</li> <li>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</li> <li>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</li> <li>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</li> <li>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</li> <li>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</li> <li>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</li> <li>Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.</li> </ul>
	Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Frauenschuhs ( <i>Cypripedium calceolus</i> ), des Luchses ( <i>Lynx lynx</i> ), der Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> ), der Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ), der Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) und der Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ), des Kammmolchs ( <i>Triturus cristatus</i> ), zahlreicher Fledermausarten insbesondere des Großen Mausohrs ( <i>Myotis myotis</i> ), des Skabiosen-Scheckenfalters ( <i>Euphydryas aurinia</i> ) sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose, weiterer beudeutsamer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.



	Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen (z. T. orchideenreiche Bestände), Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Kalktuffquellen, Kalkreichen Niedermooren, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Streuobstwiesen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, Tier- und Pflanzenarten.	
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:  –	
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhang:  –	
4.	Sonstige Ziele	
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings	



FFH-Nr. 125	Burgberg, Heinsener	Untere
DE 4022-302	Klippen, Rühler Schweiz	Naturschutzbehörde
DL 4022-002	Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden	Landkreis Holzminden

#### LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhalt und Wiederherstellung als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Bachufer, die keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.

Die charakteristischen Pflanzenarten Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) weisen stabile Populationen auf.

1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie
1.1.a	Erhalt der Flächengröße:
	0,4 ha
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG):
	Erhalt eines günstigen Erhaltungsgrads (B) auf einer Gesamtfläche von ca. 0,4 ha.
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusam- menhangs:
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung



#### 2.1. Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:

der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.

Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:

- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Graureiher (Ardea cinerea)

Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.

Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*), des Luchses (*Lynx lynx*), der Wildkatze (*Felis silvestris*), der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), des Kammmolchs (*Triturus cristatus*), zahlreicher Fledermausarten insbesondere des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*), des Skabiosen-Scheckenfalters (*Euphydryas aurinia*) sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose, weiterer beudeutsamer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.

Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen (z. T. orchideenreiche Bestände), Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Kalktuffquellen, Kalkreichen Niedermooren, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Streuobstwiesen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, Tier- und Pflanzenarten.

Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, sich weitgehend eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren angrenzenden Bachauen.

## 3. Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

# 3.1.a Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:

Eine Flächenvergrößerung ist anzustreben.

#### Geeignete Entwicklungsflächen:

Für eine Flächenvergrößerung ist vorrangig das Entwicklungspotential der an Fließgewässern und Gräben angrenzenden Flächen zu prüfen.



3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhang:  –
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings



FFH-Nr. 125 DE 4022-302 Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz

Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden

Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden

# Erhaltungsziele

#### LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Erhalt und Wiederherstellung als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände).

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Rotes Straußgras (Agrostis capillaris), Frauenmantel (Alchemilla vulgaris agg.), Wiesen-Fuchsschwanz (Alopecurus pratensis), Busch-Windröschen (Anemone nemorosa), Gewöhnliches Ruchgras (Anthoxanthum odoratum), Wiesen-Kerbel (Anthriscus sylvestris), Glatthafer (Arrhenatherum elatius), Heil-Ziest (Betonica officinalis), Gewöhnliches Zittergras (Briza media), Aufrechte Trespe (Bromus erectus), Wiesen-Schaumkraut (Cardamine pratensis), Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea), Skabiosen-Flockenblume (Centaurea scabiosa), Herbstzeitlose (Colchicum autumnale), Wiesen-Pippau (Crepis biennis), Wilde Möhre (Daucus carota), Wiesen-Labkraut (Galium album), Echtes Labkraut (Galium verum), Trift-Wiesenhafer (Helictotrichon pubescens), Wiesen-Bärenklau (Heracleum sphondylium), Kleines Habichtskraut (Hieracium pilosella), Wiesen-Witwenblume (Knautia arvensis), Wiesen-Platterbse (Lathyrus pratensis), Magerwiesen-Margerite (Leucanthemum vulgare), Feld-Hainsimse (Luzula campestris), Hopfenklee (Medicago lupulina), Große Bibernelle (Pimpinella major), Mittlerer Wegerich (*Plantago media*), Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemos* agg.), Blutwurz (Potentilla erecta), Hohe Schlüsselblume (Primula elatior), Schlüsselblume (*Primula veris*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gold-Hahnenfuß (Ranunculus auricomus agg.), Knolliger Hahnenfuß (Ranunculus bulbosus), Wiesen-Salbei (Salvia pratensis), Kleiner Wiesenknopf (Sanguisorba minor), Großer Wiesenknopf (SanguiSanguisorba officinalis), Gras-Sternmiere (Stellaria graminea), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Bocksbart (Tragopogon pratensis), Goldhafer (Trisetum flavescens), Vogel-Wicke (Vicia cracca) und Zaun-Wicke (Vicia sepium) weisen stabile Populationen auf.

1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie
1.1.a	Erhalt der Flächengröße:
	200 ha
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG):



	Erhalt eines günstigen Erhaltungsgrads (B) auf einer Gesamtfläche von ca. 200 ha.	
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:	
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:	
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:	
	Aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs ist eine Flächenvergrößerung notwendig.	
	Geeignete Entwicklungsflächen:	
	Mögliche Entwicklungsmaßnahmen sind vorwiegend auf geeigneten Stand- orten des artenarmen Intensiv- und Extensivgrünlands (GI/ GE) oder des mesophilen Grünlands (GM) umzusetzen. Letztere Flächen kommen nur in Frage, sofern sie nicht bereits einem LRT entsprechen.	
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:	
	Reduzierung des gebietsbezogenen C-Anteils von ca. 50% auf unter 20 %.	
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung	
	aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung	
2.1.	aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:	
2.1.		
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:  der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung	



	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) und der Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ), des Kammmolchs ( <i>Triturus cristatus</i> ), zahlreicher Fledermausarten insbesondere des Großen Mausohrs ( <i>Myotis myotis</i> ), des Skabiosen-Scheckenfalters ( <i>Euphydryas aurinia</i> ) sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose, weiterer beudeutsamer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.	
	Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen (z. T. orchideenreiche Bestände), Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Kalktuffquellen, Kalkreichen Niedermooren, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Streuobstwiesen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, Tier- und Pflanzenarten.	
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:  -	
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhang:  –	
4.	Sonstige Ziele	
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings	



FFH-Nr. 125	Burgberg, Heinsener	Untere
DE 4022-302	Klippen, Rühler Schweiz	Naturschutzbehörde
	Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden	Landkreis Holzminden

# LRT 7220\* Kalktuffquellen

Erhalt und Wiederherstellung als naturnahe Quellen und Quellbäche mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Moosvegetation des Cratoneurion.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Berle (*Berula erecta*), Bach-Kurzbüchsenmoos (*Brachythecium rivulare*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Veränderliches Sumpfstarknervmoos (*Palustriella commutata*) und Farn-Starknervmoos (*Cratoneuron filicinum*) weisen stabile Populationen auf.

1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Flächengröße:	
	0,03	
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG):	
	Erhalt des Erhaltungsgrads (C) auf einer Gesamtfläche von ca. 0,03 ha. Eine weitere Verschlechterung des Erhaltungsgrads ist zu verhindern.	
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:	
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:	
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:  -	
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:	
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung	



#### 2.1. Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:

der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.

Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:

- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Graureiher (Ardea cinerea)

Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.

Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*), des Luchses (*Lynx lynx*), der Wildkatze (*Felis silvestris*), der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), des Kammmolchs (*Triturus cristatus*), zahlreicher Fledermausarten insbesondere des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*), des Skabiosen-Scheckenfalters (*Euphydryas aurinia*) sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose, weiterer beudeutsamer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.

Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen (z. T. orchideenreiche Bestände), Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Kalktuffquellen, Kalkreichen Niedermooren, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Streuobstwiesen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, Tier- und Pflanzenarten.

Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche und Quellen.

# Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:

\_

3.1.b Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhang:

\_

# 4. Sonstige Ziele



# 4.1 Durchführung eines regelmäßigen Monitorings



FFH-Nr. 125	Burgberg, Heinsener	Untere
DE 4022-302	Klippen, Rühler Schweiz	Naturschutzbehörde
DL 4022-002	Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden	Landkreis Holzminden

#### **LRT 7230 Kalkreiche Niedermoore**

Erhalt und Wiederherstellung als (zumeist kleinflächige) nasse, nährstoffarme, basenreiche Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinseggen-Rieden.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Schuppenfrüchtige Gelbsegge (*Carex lepidocarpa*), Breitblättiges Wollgras (*Eriophorum latifolium*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Echtes Stern-Goldschlafmoos (*Campylium stellatum*) und Veränderliches Sumpfstarknervmoos (*Palustriella commutat*a) weisen stabile Populationen auf.

1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele ge- mäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Flächengröße:	
	0,03 ha	
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG):	
	Erhalt eines günstigen Erhaltungsgrads (B) auf einer Gesamtfläche von ca. 0,03 ha.	
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:	
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:	
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:	
	Aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs ist eine Flächenvergrößerung notwendig.	
	Geeignete Entwicklungsflächen:	
	Die Entwicklungsmöglichkeiten der Flächen (z. B. angrenzende Bereiche bestehender Moorflächen) sind zunächst zu prüfen. Aufgrund der spezifischen Voraussetzungen ist eine Flächenvergrößerung schwierig.	



1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:	
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung	
2.1. Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgra		
	der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.	
	Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:  Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )  Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )  Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )  Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )  Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )  Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )  Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )  Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )  Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )  Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.  Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Frauenschuhs ( <i>Cypripedium calceolus</i> ), des Luchses ( <i>Lynx lynx</i> ), der Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> ), der Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ), der Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) und der Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ), des Kammmolchs ( <i>Triturus cristatus</i> ), zahlreicher Fledermausarten insbesondere des Großen Mausohrs ( <i>Myotis myotis</i> ), des Skabiosen-Scheckenfalters ( <i>Euphydryas aurinia</i> ) sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönese weiterer beudeutsamer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lezönese	
	zönose, weiterer beudeutsamer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.	
	Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen (z. T. orchideenreiche Bestände), Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Kalktuffquellen, Kalkreichen Niedermooren, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Streuobstwiesen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, Tier- und Pflanzenarten.	
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:	
	_	



3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhang:	
	– (Es ist kein C-Anteil erfasst.)	
4.	Sonstige Ziele	
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings	



FFH-Nr. 125	Burgberg, Heinsener	Untere
DE 4022-302	Klippen, Rühler Schweiz	Naturschutzbehörde
DE 4022-302	Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden	Landkreis Holzminden

# LRT 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

Erhalt und Wiederherstellung als natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*), Trugzahnmoose (*Anomodon spp.*), Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Pappel-Kurzbüchsenmoos (*Brachythecium populeum*), Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*), Echtes Seidenmoos (*Homalothecium sericeum*), Glattes Neckermoos (*Neckera complanata*), Kleines Schiefmundmoos (*Plagiochila porelloides*) und Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) weisen stabile Populationen auf.

1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie	
1.1.a	Erhalt der Flächengröße:	
	0,08 ha	
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG):	
	Erhalt eines günstigen Erhaltungsgrads (B) auf einer Gesamtfläche von ca. 0,08 ha.	
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:	
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:	
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:	
	_	
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:	
	_	



2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:
	der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.
	<ul> <li>Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:</li> <li>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</li> <li>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</li> <li>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</li> <li>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</li> <li>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</li> <li>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</li> </ul>
	Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )  Calcustrate of the ( <i>Processes and the control of the control o</i>
	<ul><li>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</li><li>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</li></ul>
	Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.
	Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Frauenschuhs ( <i>Cypripedium calceolus</i> ), des Luchses ( <i>Lynx lynx</i> ), der Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> ), der Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ), der Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) und der Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ), des Kammmolchs ( <i>Triturus cristatus</i> ), zahlreicher Fledermausarten insbesondere des Großen Mausohrs ( <i>Myotis myotis</i> ), des Skabiosen-Scheckenfalters ( <i>Euphydryas aurinia</i> ) sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose, weiterer beudeutsamer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
	Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen (z. T. orchideenreiche Bestände), Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Kalktuffquellen, Kalkreichen Niedermooren, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Streuobstwiesen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, Tier- und Pflanzenarten.
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhang:  -



4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings



FFH-Nr. 125 DE 4022-302	Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
	Hoizmingen	

#### LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder

Erhalt und Wiederherstellung als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die buchendominierten Wälder mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen — Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase (Hallenwald), Altersphase, Zerfallsphase — in mosaikartigem Nebeneinander und insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz sollen erhalten und weiter entwickelt werden. Die Naturverjüngung der Buche und standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Flattergras (*Milium effusum*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) weisen stabile Populationen vor.

1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie
1.1.a	Erhalt der Flächengröße:
	5,1 ha
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG):
	Erhalt eines günstigen Erhaltungsgrads (B) auf einer Gesamtfläche von ca. 5,1 ha.
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)



1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:  –
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:
	der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.
	Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:  Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )  Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )  Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )  Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )  Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )  Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )  Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )  Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )  Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.  Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Frauenschuhs ( <i>Cypripedium calceolus</i> ), des Luchses ( <i>Lynx lynx</i> ), der Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> ), der Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ), der Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) und der Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ), des Kammmolchs ( <i>Triturus cristatus</i> ), zahlreicher Fledermausarten insbesondere des Großen Mausohrs ( <i>Myotis myotis</i> ), des Skabiosen-Scheckenfalters ( <i>Euphydryas aurinia</i> ) sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose, weiterer beudeutsamer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.  Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen (z. T. orchideenreiche Bestände), Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Kalktuffquellen, Kalkreichen Niedermooren, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Streuobstwiesen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, Tier- und Pflanzenarten.



	Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder mit möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz sowie Habitatbaumflächen bis hin zur natürlichen Waldentwicklung.  Erhaltung vorhandener und Förderung potentieller Höhlenbäume sowie weiterer Habitatbäume.
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:  –
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhang:
	Aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs sollte theoretisch eine Reduzierung des C-Anteils im Planungsraum von 10 % auf 0 % angestrebt werden. Aufgrund der geringen betroffenen Fläche, ist eine Reduzierung des C-Anteils abweichend von den Vorgaben des Netzzusammenhangs jedoch nicht erforderlich.
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings



FFH-Nr. 125 DE 4022-302

Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz

Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden

Untere
Naturschutzbehörde
Landkreis
Holzminden

# Erhaltungsziele

#### LRT 9130 Waldmeister-Buchenwälder

Erhalt und Wiederherstellung als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil.

Die 1. Baumschicht wird von Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) beigemischt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können noch die typischen Arten dieser früheren Mittelwälder vorhanden sein. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*), Wald-Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*), Bär-Lauch (*Allium ursinum*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Gewöhnlicher Wurmfarn (*Dryopteris filix-mas*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Märzenbecher (*Leucojum vernum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*) weisen stabile Populationen auf.

1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele ge- mäß FFH-Richtlinie
1.1.a	Erhalt der Flächengröße:
	164 ha
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG):



	Erhalt eines günstigen Erhaltungsgrads (B) auf einer Gesamtfläche von ca. 164 ha.
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusam- menhangs:  –
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:  –
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung
2.1.	der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.  Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:  Rotmilan (Milvus milvus)  Uhu (Bubo bubo)  Neuntöter (Lanius collurio)  Schwarzstorch (Ciconia nigra)  Schwarzmilan (Milvus migrans)  Wanderfalke (Falco peregrinus)  Grauspecht (Picus canus)  Schwarzspecht (Dryocopus martius)  Graureiher (Ardea cinerea)  Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.  Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Frauenschuhs (Cypripedium calceolus), des Luchses (Lynx lynx), der Wildletze (Folia eilvestrie) der Hassimans (Museardinus auslanzius) der
	Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> ), der Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ), der Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) und der Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ), des Kammmolchs ( <i>Triturus cristatus</i> ), zahlreicher Fledermausarten insbesondere des Großen Mausohrs ( <i>Myotis myotis</i> ), des Skabiosen-Scheckenfalters ( <i>Euphydryas aurinia</i> ) sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose, weiterer beudeutsamer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.



4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings
4.	Sonstige Ziele
	Eine Reduzierung des C-Atneils von ca. 5 % auf 0 % ist anzustreben.
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhang:
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:  –
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
	Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder mit möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz sowie Habitatbaumflächen bis hin zur natürlichen Waldentwicklung. Erhaltung vorhandener und Förderung potentieller Höhlenbäume sowie weiterer Habitatbäume.
	mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen (z. T. orchideenreiche Bestände), Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Kalktuffquellen, Kalkreichen Niedermooren, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Streuobstwiesen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, Tier- und Pflanzenarten.



FFH-Nr. 125 DE 4022-302

Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz

Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden

Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden

# Erhaltungsziele

#### LRT 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder

Erhalt und Wiederherstellung als naturnahe, strukturreiche Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb kleinflächiger wie auch großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die 1. Baumschicht wird von Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Zumindest phasenweise können weitere standortgerechte Baumarten wie Esche (*Fraxinus excelsior*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) oder Eibe (*Taxus baccata*) vertreten sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Acker-Glockenblume (*Campanula rapunculoides*), Finger-Segge (*Carex digitata*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Berg-Segge (*Carex montana*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Schwertblättriges Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*), Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera rubra*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Nickendes Perlgras (*Melica nutans*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) weisen stabile Populationen auf.

1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele ge- mäß FFH-Richtlinie
1.1.a	Erhalt der Flächengröße:
	54,6 ha
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG):
	Erhalt eines günstigen Erhaltungsgrads (B) auf einer Gesamtfläche von ca. 54,6 ha.
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:



	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:  –
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:
	der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.
	<ul> <li>Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:</li> <li>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</li> <li>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</li> <li>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</li> <li>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</li> <li>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</li> <li>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</li> <li>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</li> <li>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</li> <li>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</li> <li>Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.</li> </ul>
	Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Frauenschuhs ( <i>Cypripedium calceolus</i> ), des Luchses ( <i>Lynx lynx</i> ), der Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> ), der Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ), der Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) und der Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ), des Kammmolchs ( <i>Triturus cristatus</i> ), zahlreicher Fledermausarten insbesondere des Großen Mausohrs ( <i>Myotis myotis</i> ), des Skabiosen-Scheckenfalters ( <i>Euphydryas aurinia</i> ) sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose, weiterer beudeutsamer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
	Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen (z. T. orchideenreiche Bestände), Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Kalktuffquellen, Kalkreichen Niedermooren, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Streuobstwiesen, Saumbiotopen sowie von



	Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, Tier- und Pflanzenarten.
	Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder mit möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz sowie Habitatbaumflächen bis hin zur natürlichen Waldentwicklung. Erhaltung vorhandener und Förderung potentieller Höhlenbäume sowie weiterer Habitatbäume.
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:  –
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhang:  –
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings



FFH-Nr.	125
DE 4022	-302

# Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz

Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden

Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden

# Erhaltungsziele

#### LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

Erhalt und Wiederherstellung als halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche (*Fraxinus excelsior*) oder Feld-Ahorn (*Acer campestre*). Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Teile des Lebensraumtyps sind aufgrund ihres historischen Niederwaldcharakters auch aus kulturhistorischen Gründen von besonderer Bedeutung.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Rotes Geißblatt (*Lonicera xylosteum*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*), Pfirsichblättrige Glockenblume (*Campanula persicifolia*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*), Rosskümmel (*Laser trilobum*), Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*), Blauroter Steinsame (*Lithospermum purpurocaeruleum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Echte Schüsselblume (*Primula veris*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) weisen stabile Populationen auf.

1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie
1.1.a	Erhalt der Flächengröße:
	24,9 ha
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG):
	Erhal eines günstigen Erhaltungsgrads (B) auf einer Gesamtflche von ca. 24,9 ha.
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:



	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:	
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)	
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:	
	Aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs ist eine Flächenvergrößerung notwendig.	
	Geeignete Entwicklungsflächen:	
	Für eine Flächenvergrößerungen sind zunächst geeignete Flächen auf ihr Entwicklungspotential zu überprüfen.	
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:	
	Reduzierung des C-Anteils von ca. 5 % auf 0 %.	
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung	
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:	
	der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.	
	<ul> <li>Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:</li> <li>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</li> <li>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</li> <li>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</li> <li>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</li> <li>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</li> <li>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</li> <li>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</li> <li>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</li> <li>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</li> <li>Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.</li> </ul> Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere	
	des Frauenschuhs ( <i>Cypripedium calceolus</i> ), des Luchses ( <i>Lynx lynx</i> ), der Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> ), der Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ), der Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) und der Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ), des Kammmolchs ( <i>Triturus cristatus</i> ), zahlreicher Fledermausarten insbesondere des Großen Mausohrs ( <i>Myotis myotis</i> ), des Skabiosen-Scheckenfalters ( <i>Euphydryas aurinia</i> ) sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose, weiterer beudeutsamer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.	



	Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen (z. T. orchideenreiche Bestände), Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Kalktuffquellen, Kalkreichen Niedermooren, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Streuobstwiesen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, Tier- und Pflanzenarten.  Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder mit möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz sowie Habitatbaumflächen bis hin zur natürlichen Waldentwicklung. Erhaltung vorhandener und Förderung potentieller Höhlenbäume sowie weiterer Habitatbäume.
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:  –
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhang:  –
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings



FFH-Nr. 125	Burgberg, Heinsener	Untere
DE 4022-302	Klippen, Rühler Schweiz	Naturschutzbehörde
DE 4022 002	Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden	Landkreis Holzminden

## LRT 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder

Erhalt und Wiederherstellung als naturnahe, strukturreiche Mischwälder aus Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) und Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Eibe (*Taxus baccata*), Hasel (*Corylus avellana*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Christophskraut (*Actaea spicata*), Gewöhnlicher Wurmfarn (*Dryopteris filix-mas*), Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) und Acker- Glockenblume (*Campanula rapunculoides*) weisen stabile Populationen auf.

1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie
1.1.a	Erhalt der Flächengröße:
	8,4 ha
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG):
	Erhalt eines günstigen Erhltungsgrads (B) auf einer Gesamtfläche von ca. 8,4 ha.
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)
1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:
	_



1.3	.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen
		des Netzzusammenhangs:

\_

# 2. Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung

#### 2.1. Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:

der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.

Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:

- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Schwarzstorch (Ciconia nigra)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Graureiher (Ardea cinerea)

Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.

Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*), des Luchses (*Lynx lynx*), der Wildkatze (*Felis silvestris*), der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), des Kammmolchs (*Triturus cristatus*), zahlreicher Fledermausarten insbesondere des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*), des Skabiosen-Scheckenfalters (*Euphydryas aurinia*) sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose, weiterer beudeutsamer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.

Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen (z. T. orchideenreiche Bestände), Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Kalktuffquellen, Kalkreichen Niedermooren, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Streuobstwiesen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, Tier- und Pflanzenarten.

Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder mit möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz sowie Habitatbaumflächen bis hin zur natürlichen Waldentwicklung.

Erhaltung vorhandener und Förderung potentieller Höhlenbäume sowie weiterer Habitatbäume.



3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:  –
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhang:  -
4.	Sonstige Ziele
4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings



FFH-Nr. 125 DE 4022-302 Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
--	---

#### LRT 91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Erhalt und Wiederherstellung als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung und aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen. Die Bestände weisen standortgerechte, autochthone Baumarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) und einen intakten Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kleinspecht (*Picoides minor*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Hängende Segge (*Carex pendula*), Winkel- Segge (*Carex remota*), Mittleres Hexenkraut (*Circaea x intermedia*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Großes Springkraut (*Impatiens nolitangere*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) und Berg-Ehrenpreis (*Veronica montana*) weisen stabile Populationen auf.

1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie
1.1.a	Erhalt der Flächengröße:
	5,9 ha
1.1.b	Erhalt des Erhaltungsgrads (EHG):
	Erhalt eines günstigen Erhaltungsgrads (B) auf einer Gesamtfläche von ca. 5,9 ha.
1.2.a	Wiederherstellung der Referenzfläche aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)
1.2.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:
	(Es liegt keine Aktualisierungskartierung vor.)



1.3.a	Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:  –
1.3.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:
2.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:
	der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.
	<ul> <li>Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:</li> <li>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</li> <li>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</li> <li>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</li> <li>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</li> <li>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</li> <li>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</li> <li>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</li> <li>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</li> <li>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</li> <li>Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.</li> <li>Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>), des Luchses (<i>Lynx lynx</i>), der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>), der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) und der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), des Kammmolchs (<i>Triturus cristatus</i>), zahlreicher Fledermausarten insbe-</li> </ul>
	sondere des Großen Mausohrs ( <i>Myotis myotis</i> ), des Skabiosen-Scheckenfalters ( <i>Euphydryas aurinia</i> ) sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose, weiterer beudeutsamer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
	Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen (z. T. orchideenreiche Bestände), Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Kalktuffquellen, Kalkreichen Niedermooren, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Streuobstwiesen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, Tier- und Pflanzenarten.



4.1	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings
4.	Sonstige Ziele
	Eine Reduzierung des gebietsbezogenen C-Anteils von ca. 50% auf 0 % ist anzustreben.
3.1.b	Nicht verpflichtende Verbesserung des Erhaltungsgrades aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhang:
	Eine Flächenvergrößerung im Netzzusammenhang wird vor allem entlang von Flüssen angestrebt. Im Plangebiet sind vorrangig die Entwicklungsmöglichkeiten von Laubforsten oder Erlenwäldern entwässerter Standorte zu prüfen.
	Geeignete Entwicklungsflächen:
	gen des Netzzusammenhangs:  Eine Flächenvergrößerung ist anzustreben.
3.1.a	Nicht verpflichtende Flächenvergrößerung aufgrund der Anforderun-
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
	Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, sich weitgehend eigendyna- misch entwickelnder Fließgewässer mit ihren angrenzenden Bachauen.
	Erhaltung vorhandener und Förderung potentieller Höhlenbäume sowie weiterer Habitatbäume.
	Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder mit möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz sowie Habitatbaumflächen bis hin zur natürlichen Waldentwicklung.



FFH-Nr. 125 DE 4022-302	Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden

# Frauenschuh (Cypripedium calceolus)

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Lebensräume der Umgebung, in Bereichen halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringer Beschattung durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht, vor allem in lichten Wäldern.

1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele ge- mäß FFH-Richtlinie
1.1.a	Erhalt der Habitatqualität/ -fläche:
	Die Habitatqualität ist in gegebener Qualität zu erhalten. Hierbei sind alle Teilhabitate und Funktionen einzubeziehen.
1.1.b	Erhalt der Populationsgröße:
	Laut Vollzugshinweisen (2009) sollte eine Population für einen günstigen Erhaltungsgrad mindestens 25 – 200 Sprosse umfassen. Hiervon sollten mindestens 40% blühen.
	Laut aktuellem Standarddatenbogen umfasst die Population im FFH-Gebiet über 2.000 Individuen, wobei das Hauptvorkommen auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) entfällt. Die Population stellt damit das größte Vorkommen in Niedersachsen und wird aktuell als vital und potentiell ausbreitungsfähig beschrieben.
	Das Vorkommen ist im aktuellen Umfang zu erhalten. Um die potentielle Gefährdung durch die Konzentration auf einen begrenzten Wuchsstandort zu verringern, ist zudem eine gezielte Förderung der Ausbreitung der Population zu prüfen.
1.1.c	Erhalt des Erhaltungsgrads der Population (EHG):
	Erhalt eines dauerhaft günstigen Erhaltungsgrads (A).
1.2.a	Wiederherstellung der Habitatfunktion aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:
1.2.b	Wiederherstellung der Populationsgröße aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:



	_
1.2.c	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:  –
2.	Verpflichtende Erhaltungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:
	der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.
	Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:  Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )  Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )  Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )  Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )  Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )  Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )  Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )  Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )  Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )  Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.  Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Luchses ( <i>Lynx lynx</i> ), der Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> ), der Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ), der Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) und der Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ), des Kammmolchs ( <i>Triturus cristatus</i> ), zahlreicher Fledermausarten insbesondere des Großen Mausohrs ( <i>Myotis myotis</i> ), des Skabiosen-Scheckenfalters ( <i>Euphydryas aurinia</i> ) sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose, weiterer beudeutsamer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele
3.1.a	Wiederherstellung der Habitatfunktion aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:
	Wiederherstellungsnotwendigkeit der Habitatfunktion aufgrund einer ungünstigen Gesamtbewertung des Habitats (U1) in der biogeografischen Region. Das Habitat im Planungsraum wird bereits als günstig beschrieben.
3.1.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:
	Wiederherstellungsnotwendigkeit des Erhaltungsgrads aufgrund einer ungünstigen Gesamtbewertung (U1) auf biogeografischer Ebene.



3.1.	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings
3.	Sonstige Ziele
	Aufgrund der guten standörtlichen und edaphischen Voraussetzungen wird als zusätzliche Zielsetzung eine Wiederherstellung von ehemaligen Wuchsorten für eine weitere sich generativ vermehrende Metapopulation innerhalb des historisch belegten Areals anvisiert. Diese Ausweitung des Bestands sichert die bestehende Population ab und liefert einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Gesamtzustands auf biogeografischer Ebene.
	Der Wuchsstandort im Plangebiet wird bereits als günstig beschrieben und unterliegt wenigen Beeinträchtigungen.



Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden Holzminden	DE 4022-302 Klip	•	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
---	------------------	---	--

## Skabiosen-Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen und sich selbst tragende Metapopulation, deren Teilpopulationen über eine möglichst große Anzahl von Habitaten verteilt sind, durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums sowie die Erhaltung bzw. Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Art.

# 1. Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie

#### 1.1.a | Erhalt der Habitatqualität/ -fläche:

Im FFH-Gebiet konnte der Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) im Teilgbereich Burgberg nachgewiesen werden. Ein Teil des Habitates gehört den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) und liegt damit außerhalb des Plangebietes.

Das Gesamthabitat sowie die Teilhabitate für Raupen und Falter sind in gegebener Qualität (u. a. Blütenangebot, Wirtspflanzen, Trockenrasenelemente) zu erhalten. Hierbei sind alle Teilhabitate und Funktionen einzubeziehen. Eine Verschlechterung der Habitatqualität sowie die Verringerung der Habitatfläche sind zu verhindern.

#### 1.1.b Erhalt der Populationsgröße:

Nachdem im Jahr 2008 nur acht adulte Falter nachgewiesen werden konnten, stieg die Populationgröße in den darauf folgenden Jahren an. Das Maximum konnte 2015 mit 875 nachgewiesenen Images verzeichnet werden. Im Jahr 2019 sank sie Populationgröße jedoch von 714 Faltern im Vorjahr auf nun 97 Falter ab. 2020 gab es einen erneuten Abfall der Populationgröße auf 38 Falter. Ursächlich dafür sind extreme Witterungsverhältnisse in den Jahren 2018 und 2019 mit negativen Einfluss auf die Raupenfutterpflanzen der Art. Im Durchschnitt konnten bei den letzten 15 Zählungen ca. 212 Falter nachgewiesen werden. Diese Populationsgröße sollte aufrecht erhalten werden.

Die Populationsgröße von Wirbellosen kann Schwankungen unterliegen. Insgesamt sollte eine Populationsstärke erhalten werden, die den günstigen Erhaltungszustand der Art sichert.



1.1.c	Erhalt des Erhaltungsgrads der Population (EHG):
	Erhalt eines dauerhaft günstiges Erhaltungsgrads (B).
1.2.a	Wiederherstellung der Habitatfunktion aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:
	Für die Eiablage ist eine entsprechende Wuchsform der Wirtspflanzen (kräftige, reich- und großblättrige Pflanzen) wichtig. In den letzten Jahren lagen die Wirtspflanzen teilweise verdorrt oder lediglich niedrigwüchsig vor. Dies ist auf die extreme Wetterlage und ausgeprägte Dürre der Jahre 2018 und 2019 zurück zu führen.
	Um eine höhere Variabilität im Habitat zu erhalten und die Reaktions- amplitude auf schwankende Witterungsbedingungen und weitere Umwelt- faktoren zu vergrößern, muss das bestehende Pflegekonzept weiterentwi- ckelt und auf geeignete Flächen ausgeweitet werden. Dabei ist der Erhalt der relevanten Pflanzenarten auf den Habitatflächen in das Pflegekonzept einzubeziehen und ihre Fortpflanzung ggf. gezielt zu fördern.
1.2.b	Wiederherstellung der Populationsgröße aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:
	Die Population des Skabiosen-Scheckenfalters ( <i>Euphydryas aurinia</i> ) hat sich zuletzt verringert. Besonders in den Jahren 2019 und 2020 konnte ein starker Rückgang verzeichnet werden. Sowohl im Vergleich zur maximal nachgewiesenen Falteranzahl (875) als auch zur durchschnittlichen Popualtionsgröße (212) ergibt sich ein Wiederherstellungsbedarf für die Population. Laut gutachterlicher Einschätzung eignet sich das Habitat dafür, eine umfangreiche Populaton zu beherbergen. Daher ist die Population so zu fördern, dass diese wieder in einem günstigen Zustand vorliegt. Laut Vollzugshinweis ist dies bei einer Populationgröße von mindestens 50 -150 Faltern gegeben. Für den Arterhalt ist ferner die Gründung weiterer, mit einander vernetzter Metapopulationen innerhalb des FFH-Gebietes 125 maßgeblich. Nur dadurch können Populationsschwankungen der gegenwärtig isolierten Population ausgeglichen werden und der Gefahr einer Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes der Art entgegen gewirkt werden. Ziel ist es somit, durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen geeignete Habitatstrukturen zu entwickeln, die der Art eine Ausbreitung in benachbarte Areale ermöglicht.
1.2.c	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:
	_
2.	Verpflichtende Erhaltungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:
	der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.



# Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:

- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Neuntöter (Lanius collurio)
- Schwarzstorch (Ciconia nigra)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Wanderfalke (Falco peregrinus)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)

Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.

Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*), des Luchses (*Lynx lynx*), der Wildkatze (*Felis silvestris*), der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), des Kammmolchs (*Triturus cristatus*), zahlreicher Fledermausarten insbesondere des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose, weiterer beudeutsamer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.

#### 3. Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

# 3.1.a Wiederherstellung der Habitatfunktion aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:

Die Habitatbedingungen für die Art werden im FFH-Bericht 2019 auf biogeografischer Ebene insgesamt als schlecht (U2) bewertet. Hieraus ergibt sich eine Wiederherstellungsnotwendigkeit aufgrund des Netzzusammenhangs. Das Habitat im Plangebiet ist nach Möglichkeit zu optimieren (siehe oben).

# 3.1.b Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:

Auf biogeografischer Ebene wird die Gesamtbewertung der Art als schlecht (U2) beschrieben. Hieraus ergibt sich eine Wiederherstellungsnotwendigkeit aufgrund des Netzzusammenhangs für das Plangebiet.

Als zusätzliche Zielsetzung ist die Ausweitung der Pflege zur Vergrößerung der Habitatfläche bereits vorgesehen. Dies ist auch in Hinblick auf witterungabhängige Schwankungen und klimabedingte Entwicklungen sinnvoll und kann zur Stärkung und zum Erhalt der Population beitragen.

# 3. Sonstige Ziele

### 3.1. Durchführung eines regelmäßigen Monitorings



FFH-Nr. 125 DE 4022-302 Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
--	---

# Großes Mausohr (Myotis myotis)

Erhalt einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem günstigen Erhaltungsgrad durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums sowie von Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen und Weiden.

Als weiteres Ziel gilt der Erhalt und die Förderung unzerschnittener, strukturreicher Flugkorridore als Verbund zu Wochenstuben- und Winterquartieren sowie weiteren Populationen. Der Verbund aus Gebüschen, Baumreihen, Gehölzstrukturen und Gewässern sollte möglichst durchgängig und barrierefrei gestaltet werden.

1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele gemäß FFH-Richtlinie
1.1.a	Erhalt der Habitatqualität/ -fläche:
	Die Habitatqualität ist in gegebener Qualität (u. a. Habitatbäume, Struktur, Quartiere und Jagdbereiche) zu erhalten. Hierbei sind alle Teilhabitate und Funktionen einzubeziehen.
	Ein Teil der Waldbereiche des FFH-Gebietes liegt außerhalb des Planungsraums. Im Plangebiet konnten mehrere Nachweise der Art erbracht werden. Nach gutachterlichen Einschätzungen bietet Plangebiet ein geeignetes Jagdhabitat für das Große Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ). Auf dieser Funktion liegt im Plangebiet daher ein besonderer Fokus. Die Wälder bieten zudem geeignete Sommer- und Paarungsquartiere.
	Als weitere Zielsetzung ist der Verbund zu Winterquartieren, Wochenstuben und weiteren ökologischen Erfordernisssen zu fördern und zu erhalten.
1.1.b	Erhalt der Populationsgröße:
	Die Größe der lokalen Population kann aufgrund der aktuellen Datenlage nicht genau bestimmt werden. Insgesamt ist die Population in einer den Erhalt sicherstellenden Größenordnung zu erhalten.



	In den Vollzugshinweisen (2009) wird das Kriterium der Populationsgröße ausschließlich im Zusammenhang mit Wochenstuben angeführt.		
1.1.c	Erhalt des Erhaltungsgrads der Population (EHG):		
	Eine dauerhafte Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrads (A) ist anzustreben.		
	Hierbei handelt es sich um eine Bewertung des Gesamthabitates. Eine se- parate Einschätzung des Erhaltungsgrads im Plangebiet liegt nicht vor.		
1.2.a	Wiederherstellung der Habitatfunktion aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:		
1.2.b	Wiederherstellung der Populationsgröße aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:  –		
1.2.c	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:  -		
2.	Verpflichtende Erhaltungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung		
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:		
	der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.		
	Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:		
	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )      Hen ( <i>Buba huba</i> )		
	<ul><li>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</li><li>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</li></ul>		
	Schwarzstorch (Ciconia nigra)		
	<ul> <li>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</li> <li>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</li> </ul>		
	<ul> <li>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</li> </ul>		
	Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )		
	<ul> <li>Graureiher (Ardea cinerea)</li> <li>Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.</li> </ul>		
	Schutz und Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Frauenschuhs ( <i>Cypripedium calceolus</i> ), des Luchses ( <i>Lynx lynx</i> ), der Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> ), der Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> ), der Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) und der Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ), des Kammmolchs ( <i>Triturus cristatus</i> ), zahlreicher Fledermausarten, des Skabiosen-Scheckenfalters ( <i>Euphydryas aurinia</i> ) sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose, weiterer beudeutsamer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.		



3.	Zusätzliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele		
3.1.a	Wiederherstellung der Habitatfunktion aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:		
	Wiederherstellungsnotwendigkeit der Habitatfunktion aufgrund einer ungünstige Gesamtbewertung des Habitats (U1) in der biogeografischen Region. Weitere Optionen zur Verbesserung der Habitatqualität sind zu prüfen.		
3.1.b	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund der Anforderungen des Netzzusammenhangs:		
	Wiederherstellungsnotwendigkeit des Erhaltungsgrads aufgrund einer ungünstigen Gesamtbewertung auf biogeografischer Ebene. Im FFH-Gebiet weist die Art bereits einen günstigen Erhaltungsgrad (A) auf.		
3.	Sonstige Ziele		
3.1.	Durchführung eines regelmäßigen Monitorings		



FFH-Nr. 125 DE 4022-302 Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden
--	---

### Kammmolch (Triturus cristatus)

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem günstigen Erhaltungsgrad mit einer ausreichenden Populationsgröße durch die Erhaltung, den Schutz, die Entwicklung und die Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

1.	Verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele ge- mäß FFH-Richtlinie
1.1.a	Erhalt der Habitatqualität/ -fläche:
	Die Habitatqualität ist in gegebener Qualität zu erhalten. Hierbei sind alle Teilhabitate und Funktionen einzubeziehen.
	Im Teilgebiet sind u. a. die Teilhabitate der Laichgewässer, Aufenthaltsgewässer, Winterquartiere und Versteckmöglichkeiten, wie deckungsreiche, ungenutzte oder extensiv genutzte Flächen in Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Anteil an Hohlräumen zu erhalten. Für den Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> ) stehen besonders Laichhabitate wie (ausdauernd wasserführende) Sohlengewässer oder Waldtümpel im Fokus der Zielsetzung. Als Habitatzentrum sind diese vor Beeinträchtigungen und Eingriffen zu schützen. In einem Umkreis von mind. 500 m ist eine strukturreiche Umgebung zu erhalten.
	Als weitere Zielsetzung ist eine Verschlechterung z. B. durch den negativen Einfluss von Prädatoren, Sukzession und Trockenheit zu verhindern. Korridore (Hecken, Gehölze, Gräben) zwischen den Teillebensräumen sind zu erhalten und zu fördern.
1.1.b	Erhalt der Populationsgröße:
	Erhalt der Populationsgröße in einer den Erhalt sicherstellenden Größenordnung. Die tatsächliche aktuelle Populationsgröße ist unbekannt.
	Laut den Vollzugshinweisen (2009) wird für einen günstigen Erhaltungszustand eine Dichte von 30 -100 Individuen pro Fallennacht benötigt.



	Es wird darauf hingewiesen, dass Populationen natürlichen Schwankungen unterliegen.		
1.1.c	Erhalt des Erhaltungsgrads der Population (EHG):		
	Der Erhaltungsgrad wird als ungünstig (C) eingestuft. Dieser Erhaltungsgrad ist aufrecht zu erhalten, eine Verschlechterung ist zu verhindern.		
	Hierbei handelt es sich um eine Bewertung des Gesamtgebiets.		
1.2.a	Wiederherstellung der Habitatfunktion aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:  –		
1.2.b	Wiederherstellung der Populationsgröße aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:  -		
1.2.c	Wiederherstellung des Erhaltungsgrads aufgrund des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot:		
2.	Verpflichtende Erhaltungsziele aufgrund der Anforderungen der Schutzgebietsverordnung		
2.1.	Erhalt und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrads:		
	der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet (V 68) insbesondere durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.		
	<ul> <li>Zu nennen sind für dieses Gebiet insbesondere:</li> <li>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</li> <li>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</li> <li>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</li> <li>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</li> <li>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</li> <li>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</li> <li>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</li> <li>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</li> <li>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</li> <li>Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate.</li> </ul>		





FFH-Nr. 125 DE 4022-302	Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz Zuständigkeitsbereich Landkreis Holzminden	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Holzminden			
Frhaltungsziele					

# Luchs (*Lynx lynx*)

In der Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG HOL 17 "Rühler Schweiz und Burgberg" wurde der Luchs (*Lynx lynx*) in den Schutzzweck aufgenommen. Die Art wird jedoch nicht im Standarddatenbogen (SDB) des FFH-Gebietes gelistet.

Daher wird im Rahmen des Managements keine eigenständige Maßnahmenplanung für diese Art durchgeführt. Ein Teil der geplanten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wirkt sich jedoch auch günstig auf die Habitatbedingungen des Luchses (*Lynx lynx*) aus.